Abschrift. Berlin, den 27. Juni 1923.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR FILMKUNDE

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer II Prüfnr.7347.

Niederschrift.

Anwesend:

als Vorsitzender: Reg.Rat Goetz.

b) als Beisitzer:

Frau Müller, Herr Jezower

Herr Olenhauer, Frl.Dittmer.

c) als Jugendlicher: Herr Feig

d) als Sachverständige:

Reg.Rat Graf Dumoulin, Geh.Rat Ritter.

Betrifft den Bildstreifen:

" Ruhrkaleidoscop "

Antragsteller:

Ursprungsfirma: (Deulig-Film A.G. Berlin.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1 Akt - 131 m.

Die Sachverständigen wurden mit Zustimmung der Kammer gehört. Sie äusserten sich , wie folgt:

Herr Geh.Rat Ritter vom Auswärtigen Amt: Ich halte es für besser, den Film zu verbieten. Der Film würde den Eindruck des Lächerlichen in der breiten Volksmasse hervorrufen, was sich mit der Not und den Qualen, die das deutsche Volk im Ruhr- und Rheingebiet erleiden muss, nicht vereinbaren lässt. Die Gefahr, die Beziehungen des Deutschen Reiches zum Auslande zu gefährden, liegt nicht vor, aber das Ansehen des Deutschen Reiches würde leiden. Auf die Bemerkung, des Herrn Jezower, ob sich Poincaré nicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch die Behandlung des Themas beleidigt fühlen könnte und der Film uns Unbequemlichkeiten schaffen würde, erwiderte der Sachverständige, dass Lloyd George in französischen Kabarets und Theateraufführungen ins Lächerliche gezogen würde und unter den verbündeten Mächten keine Komplikationen entständen.

Herr Jezower: Bei derartigen Filmen müsse man einen politischen Masstab anlegen, denn ein solcher Film geht auch ins Ausland und könne politisch ausgenutzt werden.

Der Sachverständige erwiderte" Auch von dieser Seite aus betrach-

tet

tet, könnte der Film für uns unbequem werden. Graf Dumoulin schloss sich den Ausführungen Geh.Rat Ritters an.

Der Jugendliche sprach sich gegen die Zulassung des Films vor Jugendlichen aus. Er befürchtete gerade bei den Jugendlichen eine Verflachung des vaterländischen Gefühls.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Die Kammer schloss sich den Ausführungen der Sachverständigen an, indem sie eine Gefährdung des deutschen Ansehens befürchtete. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sei auch insofern vielleicht zu befürchten, als unter Umständen die extremen Parteien bei einer Vorführung aufeinander platzen könnten, was eine Gefährdung der inneren Fromt bedeute,

Die Kammer erkannte demnach wie geschehen.

gez. G o e t z .

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte Frau Mellini Beschwerde ein.